

# BRAKMagazin



Herausgeber

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Ausgabe 6/2005

15. Dezember 2005

Bologna ohne Juristen?

Ausbildung des Anwaltsnachwuchses

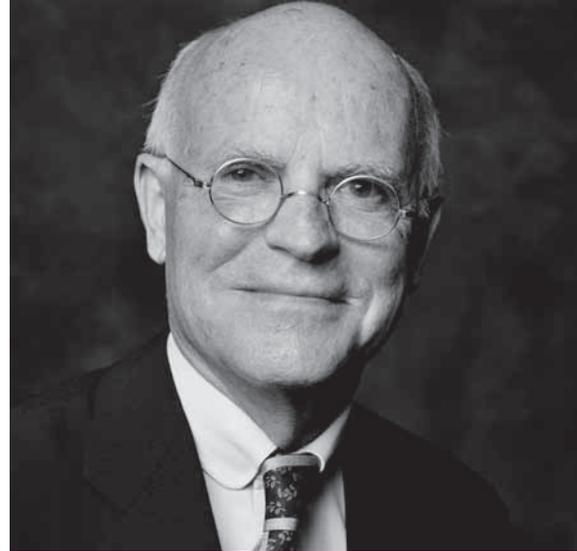
Pro und contra Einheitsjurist

Kammerengagement im Referendariat

## Juristenausbildung in Deutschland

Diskussion um die Umsetzung des Bologna-Prozesses

# Spaltet Sparte?



Editorial

Die Diskussion um die Anwaltsausbildung beschäftigt uns seit Jahrzehnten. Aktuell wird sie durch den Bologna-Prozess neu entfacht. Hierbei geht es aber nicht mehr nur um die Ausgestaltung des juristischen Studiums, die Debatte wird vielmehr genutzt, um dafür zu werben, den Einheitsjuristen abzuschaffen und nach dem Studium eine reine Anwaltsausbildung neu zu schaffen. Zwei Begründungen werden für diese Forderung angegeben:

1. Auch die gerade erst reformierte Juristenausbildung bilde für den Beruf des Rechtsanwalts nicht gut genug aus.
2. Nur mit einer reinen Anwaltsausbildung könne man den Zustrom in die Anwaltschaft vermindern. Die ständig wachsende Zahl der Anwälte sei eine große Gefahr für die Qualität der Anwaltschaft.

Wir werden genau zu prüfen haben, ob die Ausbildung nach dem so genannten Spartenmodell tatsächlich der Stein der Weisen ist. Ich habe Zweifel. Das Spartenmodell beantwortet viele Fragen nicht. Das fängt schon damit an, ob die Zunahme der Zahl der Rechtsanwältinnen und Rechts-

anwälte tatsächlich für den einzelnen Anwalt, für die Anwaltschaft als Ganzes und auch für unsere gesamte Gesellschaft ein Problem ist. Das müssen wir sowohl in wirtschaftlicher Hinsicht als auch in der bereits angesprochenen Qualitätsfrage überprüfen. Wir müssen uns auch fragen, ob für den rechtsuchenden Bürger eine größere Auswahl an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten nicht einen Vorteil darstellt. Marktwirtschaftliche Gesichtspunkte sprechen eher dafür, dass größerer Wettbewerb für den Abnehmer von Rechtsdienstleistungen vorteilhaft ist.

Wir müssen uns auch fragen, ob die im Spartenmodell beabsichtigte Ausbildung allein durch die Anwaltschaft zu einer höheren Qualität führt als bisher. Und natürlich stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage, ob und wie wir die Ausbildung durch die Anwaltschaft finanzieren können.

Schließlich müssen wir auch an diejenigen denken, die Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt werden wollen. Können wir, die wir den begehrten Beruf bereits ausüben, hinter uns einfach die Tür zumachen und nur noch einige in unsere gute Stube hineinlassen? Hineinkommen wird möglicherweise nur der, der finanziell gut abgesichert ist. Nur er kann sich die Ausbildung zum Anwalt nach dem Spartenmodell leisten.

All dies sind viele und schwierige Fragen. Um sie beantworten zu können, wird man sich zunächst über grundlegende Dinge klar werden müssen: Was bedeu-

tet die Bologna-Erklärung genau, welche Auswirkungen wird sie auf die juristische Ausbildung haben? Sie betrifft zunächst nur die universitäre Ausbildung, soll aber zur Ausübung eines Berufes befähigen. Einen entsprechenden juristischen Beruf gibt es in Deutschland derzeit nicht. Wie sieht die Anwaltsausbildung in Studium und Referendariat momentan aus? Ist die reformierte Referendarausbildung tatsächlich gescheitert, wie einige meinen, oder ist sie ein Schritt hin zur erfolgreichen Ausbildung des anwaltlichen Nachwuchses? Die offene Diskussion ist legitim und wichtig. Wichtig ist aber auch, dass die Diskussion sachlich geführt wird. Mit diesem Heft wollen wir einen Beitrag dazu leisten, dass Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, informiert werden über das, was ist, und das, was kommen könnte.

**RAuN Dr. Bernhard Dombek,  
Präsident der BRAK**

# Heikle Partnerschaft

## Der Bologna-Prozess und die Juristenausbildung in Deutschland

**G**ibt es einen Weg, Juristen bei gleich bleibend guter Ausbildung früher auf den Arbeitsmarkt zu bringen? Wie macht man die deutsche Juristenausbildung attraktiv für ausländische Studierende? Wie motiviert man umgekehrt den eigenen akademischen Nachwuchs, ins Ausland zu gehen? Seit drei Jahren diskutieren Politik, Wissenschaft und die juristischen Verbände über diese Fragen und vor allem darüber, ob der so genannte „Bologna-Prozess“ mit der Einführung von Bachelor- und Mastertitel auf sie die richtige Antwort bietet.

In den vergangenen Wochen konnte man den Eindruck gewinnen, dass die Diskussion vorerst beendet ist. Zu breit ist die Front, die sich gegen den Abschied vom guten alten Staatsexamen und gegen die Einführung eines abgekürzten, zweistufigen Studiums formiert hat: Die Koalitionspartner der neuen Bundesregierung haben die Reformpläne ebenso abgelehnt wie die Landesjustizminister in ihrer Konferenz am 17. November 2005. Der Juristen-Fakultätentag hatte seine Abneigung gegen die Reformpläne stets deutlich kommuniziert.

Trotzdem ist es angebracht, sich die Inhalte und Ziele des Bologna-Prozesses sowie die Argumente der Gegner und Befürworter noch einmal vor Augen zu führen. Denn die Ablehnung der Landesjustizmi-

nister ist ausdrücklich nur vorübergehender Natur, schon in gut zwei Jahren wollen sie erneut über das Thema beraten – in den Kultusministerien sind die Bologna-Unterstützer nach wie vor in der Mehrheit.

### Mehr Mobilität und Austausch

Was verbirgt sich also hinter dem Begriff „Bologna-Prozess“? Er steht für ein Abkommen, das 29 europäische Bildungsminister 1999 in der traditionsreichen Universitätsstadt Bologna in Italien geschlossen haben. Sie wollten die grundverschiedenen Ausbildungsgänge ihrer Hochschulen harmonisieren, um den Nachwuchsakademikern mehr Mobilität und mehr Austausch zu ermöglichen. Europaweit, von Portugal bis Ungarn und Norwegen bis Griechenland wird seitdem an einem einheitlichen Hochschulraum mit gleichen Bewertungssystemen und vor allem gleich strukturierten Studiengängen gebastelt. Kern der Reform – die bis 2010 abgeschlossen sein soll – ist die Einführung von Bachelor- und Masterabschlüssen in allen Studienfächern. Nach drei, maximal vier Jahren an der Universität sollen die Studierenden mit dem Bachelor einen Abschluss erhalten, der sie für den Berufseinstieg qualifiziert. Überdurchschnittliche Absolventen können ihre Kenntnisse danach noch in einem

ein- oder zweijährigen Masterprogramm vertiefen und sich auf höherem wissenschaftlichen Niveau spezialisieren.

Seitdem seien in Deutschland knapp ein Drittel der 11.000 Ausbildungsprogramme auf das Bologna-Modell umgestellt worden, berichtete die damalige Bundesbildungsministerin Edelgard Bulmahn im Mai dieses Jahres. Gleichzeitig ergab eine Umfrage des Deutschen Industrie- und Handelskammertages, dass 63 Prozent aller Personalvorstände inzwischen den Bachelor-Absolventen die gleichen Aufstiegsmöglichkeiten einräumen, wie Fachkollegen mit Diplom oder Magister. Trotzdem gab es wenige Fachbereiche, die keinen Widerstand gegen die Umstellung ihrer Ausbildung leisteten, ob Naturwissenschaftler, Architekten oder Politologen.

Als staatlich geprüftes Fach war das Jurastudium der Reform bisher entgangen; das Hochschulrahmengesetz und die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz machten für Studiengänge wie Medizin, Pharmazie, Lehramt und Jura zunächst Ausnahmen. Doch Anfang 2002 empfahl der Wissenschaftsrat auch für sie das Bologna-Modell, und im Juni 2003 traf die Kultusministerkonferenz eine entsprechende Grundsatzentscheidung. Der Zeitpunkt war nicht gerade günstig, denn erst 2003 mussten die Fakultäten eine Studien-

reform umsetzen, die ihnen die Prüfungs-kompetenz für Wahlfächer übertragen hat. Bislang hat noch keine Generation von Jura-Studenten dieses Modell vom ersten Semester bis zum ersten Examen durchlaufen.

Doch im Vergleich zur Umstellung auf Bologna sind die Reformversuche von 2003 „Peanuts“. Vielleicht ist eine gewisse Reformmüdigkeit aller Beteiligten der Grund dafür, dass heute noch kein Konzept vorliegt, wie ein bundesweit einheitliches, dreijähriges Jurastudium unter Bologna-Bedingungen aussehen könnte, wie sich der Mastertitel anfügen könnte und wie in der Konsequenz das Referendariat reformiert werden müsste.

Es gibt einzelne Puzzle-Steine, wie den Vorschlag des Deutschen Anwaltvereins für eine Spartenausbildung anstelle des Referendariats. Auch bieten etwa ein Dutzend Fakultäten inzwischen Studiengänge mit Bachelor-Abschluss an. In der Regel können die Absolventen aber nach dem dreijährigen Programm entscheiden, ob sie die Universität verlassen, oder wieder in das herkömmliche Staatsexamens-System einsteigen wollen. An der Fakultät von Greifswald – eine Vorreiterin in Sachen Bologna – entscheidet sich noch immer ein Großteil der Studierenden für die zweite Option. Und mag auch inzwischen fast jede Fakultät einen Mastertitel verleihen – deutsche Jurastudenten verstehen unter dem Begriff LL.M. noch immer eine Zusatzqualifikation, die am sinnvollsten im Ausland zu erwerben ist.

Abgesehen davon ist unklar, wie viele Bachelor-Absolventen unter welchen Voraussetzungen Zugang zu einem Masterprogramm erhielten – ohne Beschränkung würde der eigentlich als berufsqualifizierender Abschluss gedachte Titel wohl zu einer Zwischenprüfung verkommen.

## Angleichung sinnvoll?

Auch weisen die Fakultäten darauf hin, dass die Juristerei nach wie vor das Fach ist, wo ein europaweiter Austausch von Studierenden am wenigsten sinnvoll erscheint. Das Recht bleibe trotz wachsender europarechtlicher Verflechtungen eine eindeutig nationale Angelegenheit, so dass überhaupt kein Bedarf für eine Angleichung bestehe.

Die Fakultäten fürchten vielmehr, dass ihre Ausbildung im Bologna-Gewand nicht mehr vom Programm der Fachhochschulen zu unterscheiden sein wird. In den drei Jahren könne nicht mehr als ein

Jura-Intensivkurs geboten werden, der sich auf absolutes Basis-Wissen beschränken würde, garniert mit einigen Fallstudien, Wirtschaftsenglisch und Rhetorik. In diesem Systembruch sehen Wissenschaftspolitiker kein Schreckgespenst. Langfristig würde man die Differenzierung zwischen Universitäts- und FH-Studiengängen ohnehin nicht halten können, sagen Beamte der Kultusministerien – wenn auch nur in Hintergrundgesprächen.

Dafür erhielten die Universitäten die Möglichkeit, sich mit Master-Programmen, Forschungsstellen und Promotionsangeboten ein stärkeres fachliches Profil zu geben und endlich in einen konstruktiven Wettbewerb miteinander zu treten. Auch ein Modell von vier Jahren Dauer sei denkbar – es liege schließlich nur ein Semester unterhalb der jetzigen Regelstudienzeit.

## Kaum Aussichten für Bachelor

Dennoch warnen auch die Landesjustizminister vor einem „Verlust an Wissenschaftlichkeit in der universitären Juristenausbildung“. Letztlich dürfte für sie aber nicht das Schicksal der Fakultäten, sondern die Arbeitsmarktlage den Ausschlag gegen den Bologna-Prozess gegeben haben. Es gebe „keine realistischen Berufsperspektiven“ für Juristen mit Bachelor, heißt es in der Abschlusserklärung der Justizministerkonferenz. Schon der Wissenschaftsrat hatte 2002 eingeräumt, dass die Einsatzmöglichkeiten für Juristen nach sechs Semestern Studium nicht klar erkennbar seien. Würden sie alle als Sachbearbeiter in Versicherungen, Banken oder Rechtsabteilungen unterkommen? Oder würden die Arbeitgeber FH-Juristen oder mäßig benotete Juristen mit Referendariat bevorzugen?

Bundesjustizministerin Brigitte Zypries sieht in einem Heer arbeitsloser Bachelor eine Gefahr für den Rechtsberatungsmarkt: „Schon jetzt verlangen die FH-Juristen, dass ich für sie ein geschütztes Betätigungsfeld definiere“, warnte sie im Herbst auf einer Tagung in Berlin. Auch das Verwaltungsgericht Hamburg stellte jüngst fest, dass ein Bachelor, wie ihn die Bucerius Law School verleiht, nicht als berufsqualifizierender Abschluss für einen Juristen zu sehen sei. Nach dem Willen der Justizminister soll nun der Koordinierungsausschuss Juristenausbildung, der bereits für die diesjährige Konferenz zwei 300 Seiten starke Berichte vorgelegt hat, eruieren, in welchen Branchen und in welcher Position der Bachelor in Zukunft zum Einsatz kommen kann.

## Bologna erleichtert Ausstieg

Die Befürworter von Bologna argumentieren hiergegen, dass im derzeitigen System weniger talentierte Juristen zu lange an der Universität und das Referendariat gefesselt würden, nur um nachher auf einen bereits übersättigten Anwaltsmarkt entlassen zu werden. Viele studierten ohnehin mit dem Ziel „alles außer Jura“ zu machen, würden sich aber nach beruflichen Alternativen erst mit 29 Jahren umsehen. Mit dem Bachelor hätten solche Juristen früher eine Chance den Absprung in eine nicht-anwaltliche Tätigkeit zu schaffen, heißt es aus den Kultusministerien. Und an die Universität könnten sie auch leichter zurück als unter dem alten Modell: Nach dem Prinzip des „lifelong learning“ sei es durchaus denkbar, dass ein Bachelor sich nach zwei Jahren Berufstätigkeit, womöglich mit finanzieller Unterstützung seines Arbeitgebers, im Wege eines Masters weiterbilden könne.

Ob und wie die Absolventen in diesem offenen Modell auch nachträglich zu einem Referendariat zugelassen würden – oder zu einer Spartenausbildung in welcher Gestalt auch immer – bleibt noch zu klären. Noch herrscht auch Uneinigkeit, ob der Master eine Zulassungsvoraussetzung zum Referendariat darstellen soll, oder ob der Bachelor hierfür ausreicht. Unabhängig von dieser Frage müssten sich Jung-Juristen aller Wahrscheinlichkeit nach einer allgemeinen Zugangsprüfung zum Referendariat stellen: Das Bologna-Modell würde schließlich die Prüfungskompetenz aus staatlicher Hand in die Verantwortung der Universitäten übertragen. Um eine einheitliche Qualifikation aller Absolventen für das Referendariat sicherzustellen, scheint eine Zugangsprüfung fast unumgänglich. Hier könnten Repetitorien einen lukrativen Ersatz für ihre Programme zur Examensvorbereitung finden, die derzeit noch von der überwiegenden Mehrheit der Studierenden besucht werden.

Angesichts dieser Unklarheiten erscheint die Frist der Landesjustizministerkonferenz bis 2008 nicht mehr so großzügig. Sie gewährt den Fakultäten, Rechtspolitikern und Berufsverbänden immerhin ein wenig Zeit, um ein Konzept zu entwickeln, das die Probleme des Bologna-Prozesses entschärft und seine Chancen nutzt.

Melanie Amann, Berlin



# Verfassungsrichter wehren sich

## Strafgebühr für missbräuchliche Beschwerde

Dem Bundesverfassungsgericht ist mal wieder die Hutschnur geplatzt. Wegen „missbräuchlicher“ Einlegung einer Verfassungsbeschwerde verhängte eine Kammer des Zweiten Senats eine Strafgebühr von 500 Euro gegen einen Rechtsanwalt, der sich in ein und demselben Verwaltungsgerichtsstreit nun schon zum vierten Mal an die höchsten Robenträger gewandt hatte. Sein Vorbringen habe keine Auseinandersetzung mit der ausführlichen Begründung der Verwaltungsgerichte enthalten, rügten die drei Bundesverfassungsrichter. Überdies sei es – trotz der Erfolglosigkeit in den drei vorangegangenen Anläufen in Karlsruhe – „weitgehend identisch“ geblieben.

Zusätzlich erregte den Unmut des Verfassungsgerichts, dass der renitente Advokat nun sogar einen richterlichen Hinweis angegriffen hatte. Dass ein solcher nicht Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde sein könne, könne für einen Rechtsanwalt nicht zweifelhaft gewesen sein, befand die Kammer. Und leitete daraus her, dass die Missbräuchlichkeit der Beschwerde „vorrangig den Bevollmächtigten der Beschwerdeführerin“ zuzurechnen sei. Da mutet es schon erstaunlich an, dass die verärgerten Richter den möglichen Strafrahen von 2600 Euro nicht einmal zu einem Fünftel ausschöpften (Az.: 2 BvR 1435/05).

### Überzogene Strafaktion

Auch der Bundesgerichtshof hat rabiaten Anwälten einen Nasenstüber versetzt. Ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot dürfe nicht als „besondere Sanktion“ gegen einen früheren Sozius eingesetzt werden, befand dessen Gesellschaftsrechtssenat. Sittenwidrig sei eine solche Abrede nur dann nicht, wenn sie notwendig sei, „um die Partner des ausgeschiedenen Gesellschafters vor einer illoy-

alen Verwertung der Erfolge der gemeinsamen Arbeit oder vor einem Missbrauch der Ausübung der Berufsfreiheit zu schützen“. Insbesondere darf eine anschließende Wettbewerbseinschränkung nicht dazu eingesetzt werden, „den früheren Mitgesellschafter als Wettbewerber auszuschalten“. Wirksam ist demnach ein fortdauernder Konkurrenzausschluss nur dann, wenn er das „in räumlicher, gegenständlicher und zeitlicher Hinsicht notwendige Maß“ nicht überschreitet.

Eine Kanzlei von Medizinrechtlern hatte sich darüber zerstritten, mit welcher anderen Sozietät sie zusammengehen sollte. Ein Anwalt, der sich trotz eines Einstimmigkeitserfordernisses bei der Entscheidung ausgebootet sah, kündigte daraufhin seine Partnerschaft – und wurde seinerseits ausgeschlossen. Seine früheren Mitstreiter gingen dabei mit harten Bandagen vor. Auch der distinguierte Bundesgerichtshof monierte ein „robustes Vorgehen“ der ehemaligen Mitgesellschafter „in den entscheidenden Wochen“. So hätten sie – wenn auch nur „probeweise“ – die EDV-Systeme beider Kanzleien zusammengeführt und wenige Tage später eine gemeinsame Weihnachtsfeier abgehalten.

Nichtig, judizierten die Bundesrichter über das Berufsverbot. Bei einer solchen Zerrüttung müssten die Interessen beider Seiten gewürdigt werden. Als Daumenregel dafür, wie lange jemand vom Beratungsmarkt ferngehalten werden darf, stellten sie eine Frist von zwei Jahren auf. Im Streitfall hatte die Kanzlei freilich in jeder Hinsicht über die Stränge geschlagen. Fünf Jahre lang jegliche Konkurrenzfähigkeit in einem Regierungsbezirk von mehreren Millionen Menschen zu verbieten, ging dem Bundesgerichtshof entschieden zu weit. Zumal wenn nicht nur bisher betreute Mandanten, sondern jegliche potenziellen Kunden von dem Verdikt erfasst werden – egal ob sich

der Aussteiger dabei als Partner einer neuen Anwaltskanzlei oder beispielsweise nur als Rechtsbeistand oder Beteiligter eines ähnlichen Büros betätige (Az.: II ZR 159/03).

### Unwissenheit schützt nicht

Dass Anwälte auch entlegene Rechtsmaterien kennen müssen, hat der Bundesgerichtshof obendrein sämtlichen Beratern ins Pflichtenheft geschrieben. Eine Kanzlei hätte in dem Streitfall deshalb ihrem früheren Mandanten – einer Handelskette – um ein Haar mehr als eine halbe Million Euro erstatten müssen. Das Versäumnis des Anwaltsbüros: Es hatte gegen die Bezahlung von fünf Millionen Einkaufswagen-Chips, die wegen der Havarie eines Frachtschiffs zu spät geliefert worden waren, nicht auch die „Verordnung über die Herstellung und den Vertrieb von Medaillen und Marken“ (MedVO) vom 13. Dezember 1974 ins Feld geführt.

Ein Anwalt sei zur „umfassenden und erschöpfenden Belehrung seines Auftraggebers verpflichtet“, bekräftigten die badischen Bundesrichter ihren hohen Anspruch an die Beraterzunft. Eine Ausnahme erkennen sie bloß dann an, wenn der Kunde eindeutig zu erkennen gebe, „dass er des Rats nur in einer bestimmten Richtung bedarf“. Notfalls müsse sich der anwaltliche Berater die mandatsbezogenen Rechtskenntnisse ungesäumt verschaffen und sich auch in eine Spezialmaterie einarbeiten. Bei den konkreten Querelen mochte der Bundesgerichtshof dem verklagten Beraterbüro dennoch „unter münzrechtlichen Gesichtspunkten“ keinen Vorwurf machen. Seine Rettung: Es war nicht in die Vertragsverhandlungen, sondern erst in die Abwehr eines Teils der Kaufpreisforderung eingebunden gewesen (Az.: IX ZR 23/04).

Dr. Joachim Jahn, Frankfurt



## Rechtspolitik

**U**nion und SPD haben sich in ihren Koalitionsverhandlungen geeinigt, die Juristenausbildung aus dem Bologna-Prozess herauszuhalten. Die Anhänger des klassischen Einheitsjuristen, zu denen sich auch die Verfasserin zählt, könnten geneigt sein, aufzutreten.

Es gibt in der Tat gute Gründe, eine Implementierung des Bologna-Konzeptes in die Juristenausbildung ganz grundsätzlich abzulehnen und sich infolgedessen auf eine Diskussion über Einzelheiten gar nicht erst einzulassen: Die letzte Reform, die mit der Einführung einer frühen Spezialisierung in Form eines Schwerpunktbereichsstudiums 30 Prozent der examensrelevanten Prüfungsleistungen in die Universität verlagert und eine fachspezifische Fremdsprachenausbildung sowie die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen zwingend zum Gegenstand der universitären Ausbildung gemacht hat, ist noch nicht vollständig bewältigt und dementsprechend noch nicht valide evaluiert. Positive, weiterführende Impulse für eine Verbesserung der Juristenausbildung sind nach dem derzeitigen Diskussionsstand von dem Bologna-Prozess auch kaum zu erwarten. Im Gegenteil: Die den guten Juristen kennzeichnende Vernetzung des Stoffes, die auf einem „Lernen in Spiralen“ beruht, wird bisher durch eine abschließende Blockprüfung erzwungen. In einem System, das für den erfolgreichen Abschluss lediglich eine Akkumulation von credits für einzelne modularisierte Studienleistungen genügen lässt, wäre diese Verzahnung nicht mehr gewährleistet.

### Ziele erreichbar?

Außerdem lässt der Verlauf der Umsetzung des Bologna-Prozesses in anderen Fächern durchaus zweifeln, ob die hohen

# Bologna ohne Juristen?

## Keine Umsetzung für Rechtsstudenten

Ziele des Bologna-Konzeptes (Europäisierung des Bildungsraums, Vergleichbarkeit der Abschlüsse, Flexibilisierung der Studiengänge, Steigerung der Mobilität) auf dem eingeschlagenen Weg überhaupt zu erreichen sind. Schließlich ist die aktuelle Diskussion über eine Implementierung des Bologna-Prozesses in die Juristenausbildung brisant und gefährlich, weil sie zwar vordergründig um ideale Ziele wie Qualitätssteigerung, Flexibilisierung und Internationalisierung der Juristenausbildung kreist, möglicherweise aber auch von ganz handgreiflich-materiellen Interessen vorangetrieben wird. So liegt die Vermutung nicht ganz fern, dass der Bologna-Prozess instrumentalisiert werden könnte, endlich die hohen Zulassungszahlen zur Anwaltschaft in den Griff zu bekommen oder erhebliche Einsparungen im Bereich des Vorbereitungsdienstes zu erzielen. Vor diesem Hintergrund könnte man die Entscheidung von Union und SPD, die Juristenausbildung aus dem Bologna-Prozess auszuklammern, als Zeichen geradezu sensationeller politischer Vernunft bewerten.

### Bologna-Prozess nicht zu stoppen

Wer freilich über den Tellerrand der Justizpolitik hinausschaut, hat mancherlei Anlass zur Skepsis, ob damit das Ende des Liedes schon erreicht ist. Es gibt keinerlei politische Signale dafür, dass der Bologna-Prozess insgesamt noch zu stoppen ist. Dementsprechend ist äußerst zweifelhaft, ob die Juristischen Fakultäten universitätsintern für sich auf Dauer eine Sonderstellung beanspruchen können. Eine Abkoppelung würde eine interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Fakultäten erheblich erschweren. Es ist im Übrigen damit zu rechnen, dass in Zukunft in zu-

nehmendem Umfang die Gewährung von Fördergeldern von der Bologna-Konformität des zu Fördernden abhängig gemacht werden. Schließlich könnte eine Verweigerung von Bologna mittelfristig nicht nur zur Isolierung innerhalb der deutschen Hochschullandschaft, sondern auch zu einer Abkoppelung von der gesamteuropäischen Juristenausbildung führen.

### Inhaltliche Auseinandersetzung fortführen

Angesichts dieses „äußeren Drucks“ erscheint es gefährlich, das Nachdenken einzustellen. Vielmehr sollte das Signal aus Berlin als willkommene Atempause dafür genutzt werden, die seit langem überfällig inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Bologna-Konzept nachzuholen. Ausgangspunkt aller Überlegungen muss dabei das völlig unbestrittene Postulat sein, dass keine Abstriche vom derzeitigen Niveau der juristischen Ausbildung gemacht werden dürfen. Bei genauerer Analyse könnte sich herausstellen, dass das Bologna-Konzept Optionen für eine behutsame und qualitätswahrende Umsetzung offen hält. Klar ist jedenfalls schon jetzt, dass das Bologna-Konzept weder zur Einführung von dreijährigen juristischen Schmalpur-Bachelors zwingt noch zur Aufgabe des juristischen Staatsexamens als Eingangsprüfung für die reglementierten juristischen Berufe. Entsprechend kreativ ist der sehr weite Rahmen des Bologna-Konzeptes in den europäischen Nachbarstaaten bereits genutzt worden.

**Prof. Dr. Barbara Dauner-Lieb,  
Universität zu Köln**

# Ausbildung des Anwaltsnachwuchses

## Studium und Vorbereitungsdienst



Die juristische Ausbildung hat sich geändert. Dies ist dem Gesetz zur Reform der Juristenausbildung zu verdanken, das am 1. Juli 2003 in Kraft getreten ist und Studium sowie Referendariat umgestaltete. Ziel war es bei den Reformbemühungen vor allem, die anwaltsorientierte Ausbildung an der Universität und im Vorbereitungsdienst zu verstärken. Hiermit wurde eine langjährige Forderung der Anwaltschaft erfüllt. Wie sieht also die Ausbildung des anwaltlichen Nachwuchses konkret aus?

### Das Studium

Die Inhalte des Studiums umfassen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis. Die anwaltliche Sicht ist sowohl in die Pflichtfächer als auch in die neuen Schwerpunktgebiete zu integrieren. Gesetzlich geregelt ist jetzt die Lehre der so genannten „Schlüsselqualifikationen“ wie Verhandlungsmanagement, Rhetorik, Gesprächsführung und Kommunikationsfähigkeit. Diese Qualifikationen kamen bis dahin im juristischen Studium zu kurz. Die anwaltliche Arbeit mit den richtigen Schwerpunkten kann den Studierenden richtigerweise nur von Praktikern vermittelt werden. Eine Einbeziehung der Anwaltschaft ist daher auf allen Ebenen, im Rahmen von Vorlesungen, Arbeitsgemeinschaften, Klausurerstellung und im Staatsexamen erforderlich.

### Reform noch in Umsetzung

Die Reform befindet sich noch in der Umsetzungsphase. Nicht alle Universitäten sind schon so weit, wie man sich dies wünschen würde. Die Rechtsanwaltskammern arbeiten aber mit Nachdruck daran, die Zusammenarbeit mit den juristischen

Fakultäten bei der inhaltlichen und methodischen Ausgestaltung des Anwaltsbezugs im Studium zum Vorteil für den anwaltlichen Nachwuchs zu festigen. Auch die Hans Soldan Stiftung unterstützt die Neuausrichtung des Studiums durch Fördermittel für eine effiziente Zusammenarbeit zwischen Fakultäten und Anwaltschaft. Wie bei jeder Reform, die einen Systemwechsel zur Folge hat, wird man hinsichtlich der Auswirkung ein wenig Geduld haben müssen. An einigen Universitäten klappt die Einbeziehung der Anwaltschaft auch durch die Mitarbeit der Kammern bereits hervorragend (exemplarisch die Universitäten Köln, Hannover und Heidelberg, siehe Beitrag S. 12 in diesem Heft). An der Anwaltschaft jedenfalls soll ein Erfolg nicht scheitern. Die Kammern sind sich der Chancen, die durch diese Reform geschaffen wurden, und der damit einhergehenden Verantwortung bewusst.

### Der Vorbereitungsdienst

Auch der juristische Vorbereitungsdienst ist durch das Gesetz zur Reform der Juristenausbildung verändert worden. Ein großes Problem war bisher das Phänomen der „Tauchstation“, das aufgrund der Kürze der Rechtsanwaltsstation sowie der zeitlichen Nähe zum Examen entstand. Dieses Problem ist durch die Reform entschärft worden. Die Mindestdauer, die ein Referendar nunmehr bei einem Rechtsanwalt in Ausbildung ist, beträgt neun Monate. Die Referendare können damit intensiver in den Kanzleialltag eingebunden werden als zuvor.

In einigen Bundesländern sind die Referendare verpflichtet, in der Rechtsanwaltsstation ein Berichtsheft zu führen. Dieses liegt in der mündlichen Prüfung vor und gibt den Prüfern eine Übersicht

darüber, welche Themen in der Station bearbeitet wurden. Das Berichtsheft soll helfen, einen Missbrauch der Rechtsanwaltsstation als „Tauchstation“ zu bekämpfen.

### Anwaltsbezug verstärkt

Auch in den Arbeitsgemeinschaften wurde der Anwaltsbezug verstärkt. Die Kammern veranstalten Einführungslehrgänge, in denen den Rechtsreferendaren materielles Recht aus anwaltlicher Sicht sowie berufsrechtliche und berufspraktische Themen vermittelt werden. Die Dozenten werden von den Kammern benannt; das Engagement der Kollegen, Arbeitsgemeinschaften zu leiten, ist groß. Insgesamt kann man bereits jetzt, obwohl die Reform mancherorts erst seit kurzem umgesetzt ist, von einem großen Schritt in die richtige Richtung sprechen.

Funktionieren kann die Reform aber nur, wenn die Anwaltschaft mitwirkt. Die Rechtsanwaltskammern sind gesetzlich verpflichtet, bei der Ausbildung und Prüfung der Studierenden und der Referendare mitzuwirken und insbesondere qualifizierte AG-Leiter und Prüfer vorzuschlagen. Ein vom DAV angestoßener Streitpunkt hierzu hat sich erledigt: Die Mitwirkungsverpflichtung der Kammern beinhaltet auch die Befugnis, sich finanziell an der Ausbildung zu beteiligen. Dies hat der BGH in seinem Beschluss vom 18. April 2005 bestätigt. Die Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss wurde nicht angenommen.

**RAIN Anabel von Preuschen,  
BRAK, Berlin**



## Pro und contra

### Pro



Wer den Einheitsjuristen opfert, legt Hand an die Stellung des Anwalts als Organ der Rechtspflege. Er riskiert den Verlust der gleichrangigen Mitwirkung der Anwaltschaft an der Verwirklichung des Rechts und damit eine über hundert Jahre alte Errungenschaft der deutschen Rechtskultur.

Die Anwaltschaft wäre, so ist zu befürchten, für die Heranbildung des eigenen Nachwuchses in einem „Spartenmodell“ weder bereit noch geeignet. Einer großen Zahl von Absolventen des Jurastudiums bliebe mangels Ausbildungsplätzen (das soll ja Sinn der Sache sein) die Möglichkeit versagt, einen volljuristischen Beruf zu ergreifen. Erlaubt es die Verfassung, einer großen Zahl akademisch ausgebildeter Juristinnen und Juristen eine so ernsthafte Hürde für die freie Berufswahl in den Weg zu legen? Das Grundgesetz wird keinen „closed shop“ dulden.

Ein vielköpfiges akademisches „Proletariat“ würde zum Schaden des Verbrauchers auf den Markt der Rechtsdienstleistungen drängen. An die Stelle einer „Anwaltschwemme“ träte eine juristische Beraterchwemme von mindermem Ausbildungsstandard. Eine solche Entwicklung kann keiner gutheißen. Auch wenn sich die Justizminister der Länder nur zu gern die Kosten der Referendarausbildung sparen würden.

Mein Eintreten für den Einheitsjuristen bedeutet keineswegs die prinzipielle Ablehnung teilweise getrennter Ausbildungsgänge während der Referendarzeit nach einem Y- oder V-Modell. Entscheidend kommt es auf die Durchlässigkeit der Abschlüsse an, d.h. anwaltlich ausgebildete Referendare müssen Richter, Beamte, Notare werden können und umgekehrt.

# Der Einheitsjurist aus Sicht der Anwaltschaft

Ebenso wenig will ich die Sorge der Anwaltschaft über die starken Zuwachsraten verdrängen. Wir müssen das Problem durch eine entschiedene Umstrukturierung des Studiums lösen, müssen die Marktgesetze zur Kenntnis nehmen: Nicht die Anwaltszulassung, sondern nur eine konsequente Steigerung der Qualität sichert den beruflichen Erfolg.

Wer aber den Druck auf die Anwaltschaft durch eine Behinderung des Berufszugangs akademisch ausgebildeter Juristen stoppen will, muss scheitern. Ein solches Vorgehen gleicht dem Versuch, ein Rohr, das unter hohem Druck steht, mit einem Stöpsel zu verschließen. Das kann nicht gut gehen. Der Einheitsjurist darf nicht Opfer unrealistischer Hoffnungen der Anwaltschaft auf eine Befreiung vom Konkurrenzdruck und noch weniger Opfer durchsichtiger Sparwünsche der Länder werden.

**RA Hansjörg Staehle,  
Präsident der RAK München**

### Contra



Der Einheitsjurist ist ein im deutschen Richtergesetz geregeltes Relikt, das faktisch seit mehr als zwei Jahrzehnten von einer juristischen Zweiklassengesellschaft abgelöst worden ist:

Einer kleinen Minderheit von Absolventen eines justizlastigen Assessorexamens mit Spitzenergebnissen, die Zugang zum Richteramt oder anderen lukrativen juristischen Tätigkeiten hat, steht die große Mehrheit der Absolventen gegenüber, der ausschließlich der Weg in eine rasant wachsende Anwaltschaft offen steht.

Die seit über 10 Jahren veröffentlichten Untersuchungen des Instituts für freie Berufe an der Universität Erlangen dokumentieren

ein kaum noch verdecktes, nicht auf Einzelfälle beschränktes Problem der Armut in der Anwaltschaft. Trotz der prekären wirtschaftlichen Situation hält der Run auf rechtswissenschaftliche Fakultäten nahezu ungebremst an – nicht zuletzt deshalb, weil das Idealbild des Einheitsjuristen die Fehlvorstellung bei Studienanfängern nährt, das Jurastudium eröffne vielfältige berufliche Chancen und gute Verdienstmöglichkeiten.

Da das Studium der Rechtswissenschaften für den klammen Staat eine kostengünstige Möglichkeit ist, die politisch gewünschte hohe Anzahl von Akademikern zu kreieren, sind Zugangsbeschränkungen im Sinne eines numerus clausus nicht realisierbar. Abhilfe kann deshalb nur eine drastische Reduzierung der Zulassungszahlen zur Anwaltschaft schaffen.

Dabei geht es nicht darum, der etablierten Anwaltschaft Pfründe zu sichern, sondern darum, die Existenz und die Funktionsfähigkeit des Berufstandes als solchen nicht weiter in Frage zu stellen.

Eine Bedürfnisprüfung lässt die grundrechtlich verbürgte Freiheit der Berufswahl sicher nicht zu. Der Einführung einer selektiven spezifischen Anwaltsausbildung steht Art. 12 GG allerdings nicht entgegen.

Nur die Abkehr vom überkommenen Ideal des Einheitsjuristen kann zu einem Ausbildungssystem führen, dessen Ziel darin besteht, wesentlich weniger Rechtsanwältinnen bei wesentlich höherer spezifischer anwaltlicher Qualifikation zuzulassen. Ein Verlust der Gleichwertigkeit anwaltlicher Tätigkeit in Relation zu Justiz und Verwaltung ist damit in keiner Weise verbunden – im Gegenteil: Die Akzeptanz und Reputation einer qualitativ hochwertig ausgebildeten Anwaltschaft wird deutlich höher sein als die eines Anwaltsproletariats.

**RA Hans Link,  
Präsident der RAK Nürnberg**

# Kammern engagieren sich in Juristenausbildung

Im Gespräch mit Peter Ströbel



Interview

**D**ie Juristenausbildung wurde kürzlich reformiert. Aus Europa kommt nun ein neues Konzept – das Bachelor-/Master-Modell. Wir befragten zu den Entwicklungen den Vorsitzenden des BRAK-Ausschusses zur Reform der Anwaltsausbildung und Präsidenten der RAK Stuttgart, RA Peter Ströbel.

**Sie begleiten bei der BRAK seit 1999 die Entwicklungen in der Juristenausbildung. Was unterscheidet die heutige Juristenausbildung von der früheren?**

Im Hinblick darauf, dass die größte Zahl der Absolventen des Zweiten Staatsexamens Rechtsanwälte werden, hat sich die Ausbildung der Referendare grundlegend geändert. Um einen sehr viel stärkeren Anwaltsbezug zu erreichen, hat sich einerseits die Pflichtstation beim Anwalt auf neun Monate verlängert, zum anderen ist der Unterrichtsstoff in den Arbeitsgemeinschaften und in besonderen Kursen auf den künftigen Beruf eines Anwalts ausgerichtet worden. Zusätzlich können die Referendare Skripten zur Anwaltsausbildung erwerben und müssen damit rechnen, dass sie dazu auch im Zweiten Staatsexamen geprüft werden.

**Wie bringen sich die Rechtsanwaltskammern in diese veränderte Ausbildung ein?**

Der Einführungslehrgang oder die begleitenden theoretischen Kurse zur Station beim Rechtsanwalt werden ausschließlich von Dozenten bestritten, die qualifizierte Anwälte sind. Die Thematik wird von den Rechtsanwaltskammern vorgegeben. Organisation und Auswahl der Dozenten liegt bei den Kammern. Die Kammern übernehmen zum überwiegenden Teil auch die Honorare für die Dozenten. Glücklicherweise hat der BGH am 18. April 2005 entschieden, dass dies zulässig

ist. In mehreren Ländern gibt es die Einrichtung von Klausurenstellern, die dem jeweiligen Landesjustizprüfungsamt zugeordnet sind, aber von den Kammern angestellt und bezahlt werden. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, anwaltspezifische Klausuren in die Examina einzubringen. Schließlich haben einige Kammern damit begonnen, eine Stellenbörse zur Vermittlung von Ausbildungsstellen im Internet einzubringen. Weitere Kammern werden hoffentlich folgen.

**Sind Sie der Auffassung, dass diese Reform ausreicht, um qualitativ hochwertige Anwälte auszubilden?**

Eine Garantie für hohe Qualität ist mit dieser Änderung nicht verbunden. Es ist aber ein Schritt in die richtige Richtung, um wenigstens den Lehrstoff zu vermitteln, der für die Referendare notwendig ist, um unmittelbar nach dem Zweiten Staatsexamen erfolgreich anwaltlich tätig zu sein. Die Lehr- und Prüfungsinhalte müssen regelmäßig evaluiert und verbessert werden. Wenn dies geschieht, kann eine wesentliche Qualitätsverbesserung im derzeitigen System erreicht werden.

**Momentan wird die Einführung von Bachelor- und Masterabschlüssen an den Universitäten diskutiert. Was halten Sie von diesen Überlegungen?**

Ich stehe diesen Überlegungen ablehnend gegenüber. Bachelor- und Masterabschlüsse passen nicht in das Berufsbild von Juristen in Deutschland. Mit einem dreijährigen Studium und dem universitären Abschluss als Bachelor sind Juristen nicht ausreichend qualifiziert, um einen Beruf als Volljuristen auszuüben. Der Bachelor soll aber berufsqualifizierend sein. Es gibt kein Berufsbild für einen Bachelor of law. Das Verwaltungs-

gericht Hamburg hat dies erst jüngst am 28. August 2005 bestätigt. Vergleichende Abschlüsse mit anderen Ländern in Europa sind nicht notwendig, da jedes Land seine eigene Rechtsordnung hat. Das Ziel des Bologna-Prozesses, die Zahl der Studenten an den Universitäten zu vermehren, ist für die Juristen kontraproduktiv. Wenn die Bachelor-Absolventen, womit zu rechnen ist, auf den Rechtsberatungsmarkt drängen, führt dies zwangsläufig zu einer Minderung der Qualität in der Rechtsberatung, was aus Gründen des Verbraucherschutzes abzulehnen ist.

**CDU/CSU und SPD haben in ihrem Koalitionsvertrag beschlossen, dass der Bologna-Prozess nicht auf die Juristenausbildung ausgedehnt werden soll. Ist hierdurch das Thema Bologna für die Juristen vom Tisch?**

Die politische Entscheidung der Koalitionsparteien ist zu begrüßen. Auch die Justizministerkonferenz hat in ihrer Herbsttagung unsere Bedenken in vollem Umfang geteilt. Die weitere Entwicklung ist aber zu beobachten. Insbesondere aus dem Kreis der Wissenschaftsminister wird das Ziel verfolgt, generell bei allen Studiengängen das System von Bachelor und Master einzuführen. Deshalb wird diese Frage auch bei den Juristen auf der Tagesordnung bleiben.

**Wie wird die BRAK zu diesem Thema weiter vorgehen?**

Die BRAK wird auch weiterhin an den Diskussionen um die Juristenausbildung aktiv teilnehmen und ihr berufspolitisches Gewicht einbringen. Insbesondere werden wir in engen Kontakt mit der Justizministerkonferenz treten, um dort die Entwicklungen zu begleiten und ggf. eigene Vorschläge einzubringen.



Universität

# Anwaltsorientierung im Studium

## Von der Anwaltschaft gefordert und gefördert

Am 1. Juli 2003 trat das Gesetz zur Reform der Juristenausbildung in Kraft. Seitdem ist gesetzlich vorgeschrieben, was die Anwaltschaft seit langem fordert – die Inhalte des Jura-Studiums müssen anwaltsbezogen sein. Die Reform befindet sich in der Umsetzungsphase, jedoch zeigen sich nicht alle reformfreudig. Beispiele für gute Zusammenarbeit zwischen Lehre und Praxis gibt es aber doch. Die drei nachfolgenden Universitäten sollen hierfür exemplarisch genannt werden. Alle Projekte werden von der Hans-Soldan-Stiftung finanziell gefördert.

### Universität Köln

Als erste gründete die Universität Köln 1988 ein Institut für Anwaltsrecht. Im Institut wird das Anwaltsrecht wissenschaftlich untersucht, es dient aber auch dazu, die Kooperation von Rechtswissenschaft und Rechtspraxis zu fördern. Geleitet wird es von den Professoren Barbara Grunewald, Martin Henssler und Hanns Prütting. Die RAKn Köln, Hamm und Düsseldorf engagieren sich im Verein zur Förderung des Instituts. Der Anwaltsbezug im juristischen Lehrprogramm der Universität ist entsprechend gefestigt. An allen Lehrveranstaltungen der juristischen Fakultät werden Rechtsanwälte im erheblichen Umfang beteiligt. Dadurch wird in den verschiedenen Fächern der besondere Blickwinkel des Anwalts vermittelt. Im Bereich der Schlüsselqualifikationen bereitet die Universität die Studenten auf das Berufsleben als Anwalt vor, indem Kurse wie „Debating“ oder „Vernehmungslehre“ angeboten werden. Die Ringvorlesung „Einführung in den Anwaltsberuf“ hat besonders großen Praxisbezug. Hier tragen Praktiker zu den Facetten des anwaltlichen Berufslebens und Berufsrechts vor.

Aktuell plant das Institut, eine Koordinierungsstelle einzurichten, um Praktika in Anwaltskanzleien zu vermitteln und die Kooperation zwischen Anwaltschaft und Universität weiter auszubauen.

### Universität Hannover

Auch hier besteht eine lange Tradition der Verknüpfung von Theorie und Praxis. Bis 1983 war der Lehrbetrieb vom Einstufenmodell geprägt, durch das Studium und praktische Ausbildung verzahnt wurden. Seitdem ist die „anwaltsorientierte Juristenausbildung“ ausgebaut worden. Verantwortlich für die anwaltliche Ausbildung ist Prof. Dr. Christian Wolf. Außer den Veranstaltungen mit Anwaltsbezug im allgemeinen Curriculum besteht in Hannover seit 2003 die Möglichkeit, das so genannte ADVO-Zertifikat zu erhalten. Dieses Zertifikatsstudium wird in Zusammenarbeit mit der RAK Celle und dem Verein zur Förderung anwaltsbezogener Ausbildung am Fachbereich Rechtswissenschaften in Hannover e.V. zur Ergänzung und Vertiefung des regulären Studiums der Rechtswissenschaft durchgeführt und soll den Studierenden den Start in das Berufsleben vereinfachen. Gut ein Dutzend Anwälte halten in diesem Rahmen regelmäßig Lehrveranstaltungen. Bis zur Einführung des ADVO-Zertifikats hatten die Studenten zwar die Möglichkeit, Veranstaltungen mit Anwaltsbezug zu besuchen, da diese aber nicht zum Prüfungsstoff gehörten, hatten die Studenten keinen Beleg für ihr besonderes Interesse am Anwaltsberuf. Durch das Zertifikat hat sich dies nun geändert. Das Zusatzstudium besteht aus materiell-rechtlichen Modulen, anwaltlichen Methoden und Berufsrecht sowie der Teilnahme an einem Moot Court. Nach Auskunft von Prof. Dr. Wolf nehmen ca. 10 bis 20 Prozent der Studenten dieses Ange-

bot wahr. In diesem Jahr wurden die ersten Zertifikate vergeben.

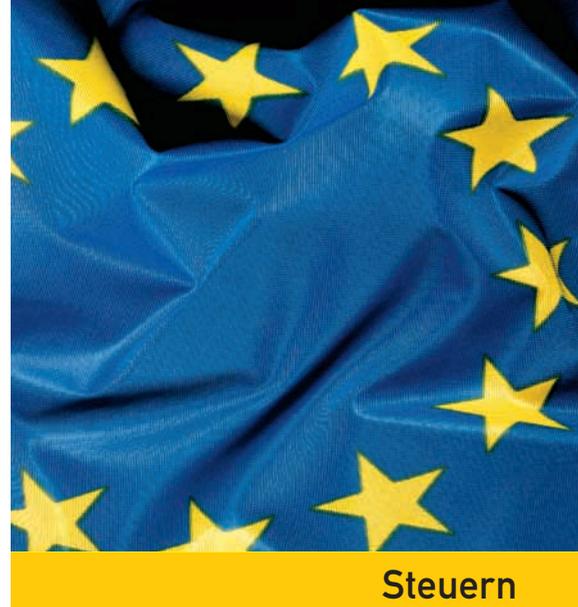
### Universität Heidelberg

In Heidelberg wird die anwaltliche Sichtweise seit langer Zeit in die regulären Lehrveranstaltungen einbezogen. Seit 1995 gibt es das Programm der „Anwaltsorientierten Juristenausbildung“. Das Zentrum für anwaltsorientierte Juristenausbildung teilt dem aus Rechtsanwälten bestehenden Förderverein mit, welche Lehrveranstaltungen mit Anwaltsbeteiligung durchgeführt werden sollen und dieser schlägt dann Praktiker als Dozenten vor. In dem Programm engagieren sich ca. 20 Rechtsanwälte als Lehrbeauftragte, darunter auch RA Duden, Mitglied im BRAK-Ausschuss zur Reform der Anwaltsausbildung. Im Laufe der Zeit haben sich vier Arten der Beteiligung der Anwaltschaft an Lehrveranstaltungen entwickelt: Übernahme einer einzelnen Sitzung in einer Vorlesungsreihe durch einen Rechtsanwalt, um die anwaltliche Sicht zu dem jeweiligen Thema darzustellen; Fertigung und Besprechung von Anwaltsklausuren durch Praktiker in den Übungen; Einbeziehung der Anwaltschaft in die Gestaltung der anwaltsorientierten Arbeitsgemeinschaften. Seit kurzem besteht außerdem die Möglichkeit, dass jeweils 2 bis 3 Rechtsanwälte in Abstimmung mit dem Beauftragten der Fakultät eigene Vorlesungen zu Themen des jeweiligen Schwerpunktgebiets halten. Die anwaltsorientierte Juristenausbildung hat sich bei den Studenten etabliert. „Ich habe die Erfahrung gemacht, dass die Studenten gerne von dem Angebot Gebrauch machen und die Anwaltsorientierung im Studium mittlerweile fordern“, so RA Duden.

**RAin Anabel von Preuschen,  
BRAK, Berlin**

# Europäischer Binnenmarkt

## Steuer- und gesellschaftsrechtliche Fragen



Steuern

In Europa läuft derzeit wenig zusammen: Nach den negativen Voten zum europäischen Verfassungsentwurf fehlt Europa das rechtliche Dach. Seit Deutschland das europäische Budget nicht mehr großzügig finanziert, stockt das Finanzmanagement der EU. Auch die Steuer- und Gesellschaftsrechtler haben ihre Fragestellungen im Binnenmarkt bisher nicht zufriedenstellend geregelt. Es entstehen (verdeckte) Kosten, die Wachstum und Wohlstand verhindern.

### Grundanliegen des Binnenmarktes

Der Binnenmarkt als Raum ohne Grenzen in Europa soll den freien Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital zwischen den Marktteilnehmern gewährleisten. Die Grundfreiheiten (Niederlassungsfreiheit, Kapitalverkehrsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit) sind daher diejenigen Normen des EU-Vertrages (Art. 43, 49 und 56), die in sämtliche Rechtsbereiche hineinwirken. Sie sind Maßstab für Entscheidungen des EuGH: Einzelstaatliche Normen dürfen (im Grundsatz) nicht gegen die vorgenannten Freiheiten verstoßen.

### Steuerrecht

Das Steuerrecht ist nationales Recht zur Finanzierung des jeweiligen Haushalts. Der Fiskus versucht, die in seinem Territorium liegenden Steuerquellen „abzuschöpfen“. Der deutsche Fiskus negiert hierbei die Existenz des Binnenmarktes.

Verluste aus einer wirtschaftlichen Tätigkeit im europäischen Ausland werden in Deutschland steuerlich länderweise zugeordnet. Der deutsche Steuerstaat kennt eine sog. „per country limitation“: Negative Einkünfte dürfen mit ausländischen

positiven Einkünften nur dann steuerlich in Deutschland verrechnet werden, wenn sie aus demselben Staat stammen. Ausländische Betriebsstättenverluste werden ggf. ganz negiert.

Die Ergebniskonsolidierung von Kapitalgesellschaften einer Gruppe (Organschaftsbesteuerung) ist nur zwischen inländischen Kapitalgesellschaften möglich (Sitz und Geschäftsleitung im Inland). Eine grenzüberschreitende Organschaft, bei der der inländische Organträger die Verluste einer ausländischen Organtochter übernimmt, ist steuerrechtlich untersagt.

### Fiktive Steuerquelle

Das deutsche Außensteuerrecht greift bei inländischen Gesellschaftern auf die Erträge ausländischer Tochtergesellschaften zu, wenn es sich um Zwischengesellschaften handelt: Obwohl die ausländische Kapitalgesellschaft die positiven Einkünfte erzielt, werden bei dem inländischen Steuerpflichtigen die sog. Hinzurechnungseinkünfte als eigenes steuerpflichtiges Einkommen erfasst: Der deutsche Fiskus bedient sich im Falle der Hinzurechnung einer fiktiven Steuerquelle, die ihm territorial im Binnenmarkt nicht zukommt!

Will eine Person, die bisher unbeschränkt steuerpflichtig war, ihre Erwerbstätigkeit in Europa „verlegen“, schafft der Fiskus für sich mittels der Wegzugsbesteuerung eine fiktive Aufdeckung stiller Reserven: Der deutsche Steuerbürger wird zu Verkehrswerten besteuert, obwohl das Unternehmen fortgeführt wird.

### Gesellschaftsrecht

Auch die Gesellschaftsrechtler haben die Anforderungen des Binnenmarktes noch nicht zufriedenstellend gelöst.

Das deutsche Gesellschaftsrecht verfolgt die Vorstellung (Sitztheorie), dass eine deutsche Gesellschaft nur in Deutschland geben kann: Die Verlagerung von Sitz und Geschäftsleitung ins Ausland führt nach den (ungeschriebenen) Regelungen des deutschen Gesellschaftsrechtes zur Liquidation der Gesellschaft.

### Standortverlagerung schwierig

Das deutsche Umwandlungsrecht lässt folglich Umwandlungen (Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel) unverändert nur bei Rechtsträgern mit Sitz im Inland zu (§ 1 UmwG). Es gibt keine gesetzlichen Zuzugs- und Wegzugsregelungen, die für den Wirtschaftsbürger den Binnenmarkt gesellschaftsrechtlich ohne weiteres möglich machen würden: Einer Standortverlagerung werden in Deutschland nahezu unüberwindliche gesellschaftsrechtliche Hindernisse in den Weg gelegt!

Die seit 2004 mögliche Gründung einer europäischen Gesellschaft (Societas Europaea - SE) steht als Rechtsform unmittelbar nur einer Aktiengesellschaft offen. Die SE kann zwar ihren Sitz in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verlegen. Der Sache nach handelt es sich bei der SE jedoch immer um eine Aktiengesellschaft, deren Rechte und Pflichten sich aus dem jeweiligen Recht des Sitzstaates der SE ableiten. Die SE heißt nur „europäisch“, ist aber z.Zt. nur eine Ausprägung des jeweiligen Aktienrechts des einzelnen EU-Nationalstaates. Ein europäisches Gesellschaftsrecht fehlt bisher!

RA Dr. Joachim Borggräfe,  
Frankfurt a.M.



## DAI aktuell

Seit 1978 bietet das Fachinstitut für Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltsinstitut Fortbildungsveranstaltungen zum Verwaltungsrecht an, einer der Kernmaterien unserer Rechtsordnung. Die Arbeit des Instituts besteht aus drei Säulen, nämlich erstens dem Fachlehrgang, zweitens der Jahresarbeitstagung und drittens Intensivkursen zu Teilmaterien des Verwaltungsrechts.

### Der Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Bereits zum 19. Mal wird im kommenden Jahr der Fachlehrgang Verwaltungsrecht stattfinden, der dem Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse im Rahmen der Fachanwaltsausbildung nach der FAO dient. Der Lehrgang ist als dreiwöchiger Kompaktkurs strukturiert, der im anderthalbjährigen Turnus angeboten wird. Nachdem Veranstaltungsort bislang überwiegend Berlin war, wird der 19. Fachlehrgang erstmals im Sommer/Herbst 2006 im DAI-Ausbildungszentrum in Bochum stattfinden.

### Jahresarbeitstagung in Leipzig

Höhepunkt der Veranstaltungsjahre ist regelmäßig die verwaltungsrechtliche Jahresarbeitstagung. Sie findet traditionell am letzten Januarwochenende eines jeden Jahres im Plenarsaal des Bundesverwaltungsgerichts statt. Die 12. Jahresarbeitstagung im Januar 2006 wird nach dem Umzug des BVerwG in das prachtvolle und geschichtsträchtige Reichsgerichtsgebäude bereits die vierte Leipziger Tagung sein. Eröffnet wird die Tagung regelmäßig durch Festvorträge hochkarätiger Referenten wie z.B. des Bundesverfassungsgerichtspräsi-

# Auf nach Leipzig!

## Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltsinstitut

denten Papier (2005) oder der Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Jaeger (2006). Ein wichtiges Thema der 12. Jahresarbeitstagung wird der „Rechtsschutz in angemessener Zeit“ sein – so das Thema des Eröffnungsvortrages –, das sich dem vierten Generalthema „Beschleunigung im Verwaltungsprozess, insbesondere früher Erörterungstermin“ widerspiegelt. Auf Missstände bei der Verfahrensdauer hinzuweisen, war seit jeher ein Anliegen der Jahresarbeitstagung – man denke etwa an die lebhaft diskutierte Podiumsdiskussion anlässlich der 6. VwGO-Novelle. Das im Koalitionsvertrag angekündigte Planungsbeschleunigungsgesetz belegt die Aktualität des Themas. Neben den klassischen Generalthemen „öffentliches Baurecht“ und „Umweltrecht“ wird im Januar 2006 dem immer wichtiger werdenden Vergaberecht zum zweiten Mal ein eigenes Generalthema mit erstklassigen Referenten gewidmet sein.

### Intensivkurse

Angesichts wachsender Spezialisierung der Kollegen auch innerhalb des Verwaltungsrechts hat es sich bewährt, zusätzlich Intensivkurse zu bestimmten Spezialmaterien des Verwaltungsrechts anzubieten. Im ersten Halbjahr 2006 werden dies beispielsweise sein Intensivkurse zum Beamtenrecht, Abfallrecht sowie Vergaberecht. Ferner steht zum zweiten Mal ein 10-stündiger Intensivkurs „Rechtsmittelzulassung im Verwaltungsprozess - Berufungszulassung und Nichtzulassungsbeschwerde“ auf dem Programm, der beim ersten Mal starken Zulauf hatte. Dabei bemüht sich das Fachinstitut seit einiger Zeit, das Angebot auch geographisch zu streuen sowie Kooperationsveranstaltungen mit den örtlichen Rechtsanwaltskammern anzubieten.

Für 2006 sind bereits jetzt die nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen des Fachinstituts buchbar.

### Verwaltungsrecht im DAI

- **12. Jahresarbeitstagung Verwaltungsrecht,** Leipzig 27./28.1.2006
- **Intensivkurs: Aktuelles zum Beamtenrecht,** Berlin, 17.2.2006
- **Intensivkurs: Aktuelles zum Abfallrecht,** Bochum, 3.3.2006
- **Intensivkurs: Rechtsmittelzulassung im Verwaltungsprozess – Berufungszulassung und Nichtzulassungsbeschwerde,** Hamburg, 6./7.4.2006
- **Intensivkurs: Aktuelles zum Vergaberecht,** Berlin, 19.5.2006
- **19. Fachlehrgang Verwaltungsrecht,** Bochum, 11. – 16.9.2006 (Teil 1), 16. – 21.10.2006 (Teil 2) und 20. – 25.11.2006 (Teil 3)

RA Dr. Hans-Peter Vierhaus, Berlin  
FA für Verwaltungs- und Medizinrecht,  
Leiter des Fachinstituts für  
Verwaltungsrecht